Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Frau Britta Wiedemann
Tel. +49 (0) 30 2400867-463
Fax +49 (0) 30 2400867-19
wiedemann@duh.de
www.duh.de

31. Mai 2016

Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Sehr geehrter Herr

die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein klageberechtigter Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Einer der Schwerpunkte im Arbeitsfeld der Kreislaufwirtschaft ist, neben der Wiederverwendung von Elektro- oder Elektronikaltgeräten, deren hochwertige Verwertung. Hierfür sind die ordnungsgemäße Information der Verbraucher und die Ausgestaltung der Rücknahme von Altgeräten von besonderer Bedeutung.

Am 24. Juli 2016 endet die Übergangsfrist für Vertreiber zur Rücknahmepflicht von Elektro- und Elektronikgeräten. Nach § 17 ElektroG sind ab diesem Zeitpunkt Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von ≥ 400 m² dazu verpflichtet, sämtliche Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, in haushaltsüblichen Mengen unentgeltlich entgegenzunehmen. Auch größere Altgeräte müssen zurückgenommen werden, soweit ein Artikel der gleichen Geräteart verkauft wird.

Laut § 17 ElektroG hat die Rücknahme am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Im Falle des Vertriebs unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ist die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten. Geeignet bedeutet, dass Verbraucher ohne größeren Aufwand Elektro- und Elektronikaltgeräte abgeben können. Die Möglichkeit, Altgeräte ausschließlich per Post zu versenden, ist unserer Einschätzung nach nicht praxistauglich, weil dies mit einem hohen Packaufwand für den Verbraucher verbunden ist. Da eine zumutbare Entfernung für jeden Kunden gewährleistet sein muss, ist bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln die Errichtung oder die Teilnahme an einem flächendeckenden Rücknahmesystem notwendig. In diesem Zusammenhang halten wir eine Rückgabemöglichkeit je Postleitzahlgebiet für geeignet.

Verbraucher sind nach § 18 ElektroG durch gut sichtbare und verständliche Hinweise über die Pflicht zur Entsorgung von Altgeräten über eine von unsortiertem Siedlungsabfall getrennte Erfassung, die neuen Rückgabemöglichkeiten von Altgeräten, die Eigenverantwortung bei der Löschung personenbezogener Daten und die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 ElektroG zu informieren. Des Weiteren sollten Verbraucher darüber informiert werden, dass Elektro- und Elektronikgeräte

einerseits Schadstoffe und andererseits recycelbare Wertstoffe enthalten und daher aus Gründen des Umweltschutzes nicht über den Hausmüll entsorgt werden dürfen.

Aufgrund des Quecksilbergehaltes, der Bruchgefahr und der geringen Größe nehmen Energiesparlampen (Gasentladungslampen) eine Sonderrolle ein. Damit diese nicht im Hausmüll entsorgt werden, sind nicht nur besonders sichere, sondern auch verbraucherfreundliche Rückgabemöglichkeiten am Point of Sale oder über ein flächendeckendes Rücknahmesystem nötig. Eine Rücksendung über Paket-Dienstleister ist aufgrund der genannten Eigenschaften nicht zu empfehlen. Wir möchten Sie deshalb dazu auffordern, Ihre Rücknahmemöglichkeiten entsprechend auszugestalten.

Wir werden die Umsetzung der Regelungen des ElektroG zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten sowie zur Verbraucherinformation durch regelmäßig stattfindende Tests überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen. Auf diese Weise können sich Verbraucher ein Bild über gelebten Kundenservice und Umweltschutz in Ihrem Unternehmen bilden.

Wir gehen aufgrund der neunmonatigen Übergangsfrist davon aus, dass Sie – sofern Sie unter die Rücknahmepflicht nach § 17 ElektroG fallen – bereits Vorkehrungen getroffen haben, um die neuen Rücknahmepflichten von Elektro- und Elektronikgeräten verbrauchernah umsetzen zu können. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns – auch sofern Sie nicht unter die Rücknahmepflicht nach § 17 ElektroG fallen – hierzu einige Fragen **bis zum 15. Juni 2016** beantworten würden:

1. Sehen Sie sich von der Rücknahmepflicht für Vertreiber nach § 17 ElektroG erfasst?
2. Wie werden Sie die neuen Informationspflichten gegenüber Verbrauchern umsetzen?
3. Wie werden Sie die Rücknahme von Elektrokleingeräten organisieren?
4. Wie werden Sie die Rücknahme von Elektrogroßgeräten organisieren?
5. Wie werden Sie die Rücknahme von LED- und Energiesparlampen (Gasentladungslampen) organisieren?
6. Wird die Rückgabe von Elektrogroßgeräten nur im Falle des Neukaufs eines Artikels der gleichen Geräteart möglich sein?
7. Bis zu welcher Stückzahl werden Sie Altgeräte eines Typs von einem Verbraucher zurücknehmen?
8. Mit wie vielen Rückgabestellen und mit welcher Flächendeckung ermöglichen Sie Verbrauchern bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln die Rückgabe von
    a) Elektrokleingeräten?
    b) Elektrogroßgeräten?
    c) LED- und Energiesparlampen (Gasentladungslampen)?

Wir möchten uns bei Ihnen für Ihre Mühe bedanken. Für Fragen und Anregungen steht Ihnen Frau Britta Wiedemann (Tel.: 030 2400 867 463, Mail: wiedemann@duh.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Britta Wiedemann
Projektmanagerin Kreislaufwirtschaft